

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 76=96 (1930)

Heft: 12

Artikel: Das neue Exerzier-Reglement für die Infanterie (Fortsetzung und
Schluss)

Autor: Kern, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-9152>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

conditions de déclenchement de l'attaque. Le cdt. Br. 3, tout en déclarant qu'il est en train de faire ses préparatifs d'attaque, exprime à nouveau ses craintes pour son flanc gauche et doute que le résultat d'une telle opération soit en proportion des risques qu'elle comporte. Le lt.-colonel Du Pasquier n'étant pas encore rentré, le colonel Sunier se rend rapidement au P. C. du colonel Combe. Il y trouve le cdt. Br. 3, que rejoint peu après le cdt. Br. cav. 1. A son tour, le col. Sunier se laisse convaincre par les arguments du colonel Combe, et à 1445, il donne verbalement à ses deux subordonnés un ordre qui peut se résumer comme suit: la div. lég. se regroupe du façon à tenir jusqu'à la nuit dans le front actuel. A cet effet, la Br. cav. dégage le front de la Br. J. mont. 3 et s'installe dans le secteur Ferlens-Servion (où elle englobe le dét. Bridel) — Essertes (inclus). Missions: s'installer défensivement sur le front indiqué, pour couvrir les ponts de la Broye. Devant une attaque en force, se replier en combattant sur la rive droite de cette rivière, en y attirant l'ennemi et en exposant ainsi le flanc droit de ce dernier à une contre-attaque direction Sud-Nord de l'aile droite de la Br. mont. 3. La Br. mont. 3 tient solidement, front à l'Ouest, le secteur Essertes (excl.) — chez Vuannaz et constitue, derrière son aile droite, un groupement offensif prêt à agir dans le sens indiqué ci-dessus.»

«Ce regroupement put s'effectuer sans être inquiété par l'ennemi et ce nouveau dispositif était réalisé lorsque parvint au cdt. div. lég. l'ordre de repli derrière la Broye. En tout état de cause, la div. lég. avait rempli, pendant la journée du 8. septembre, la 2. mission incluse dans l'ordre No 1 du I. C. A.: «Si votre offensive se heurte à des forces qu'elle ne peut vaincre, vous devez en tout cas interdire à l'ennemi toute progression à l'Est de la Broye et au Sud de Rue.»»

Il me semble résulter de ce qui précède et d'autres ordres écrits, que je ne peux pas tous citer et qui sont adressés aux autres instances de commandement, que la coordination des efforts a été le gros souci du cdt. de la div. lég. S'il n'a pas pu la réaliser comme il l'aurait voulu, c'est par suite de circonstances sur lesquelles il serait naturellement facile d'ergoter et dans lesquelles, je le répète, ces fameux impondérables, qui, dans la grande guerre, ont joué des tours d'une bien autre envergure aux belligérants, ont tenu à jouer aussi leur rôle inattendu.

Colonel *Sunier*.

Das neue Exerzierreglement für die Infanterie.

Von Oberst *H. Kern* in Bern.

(Fortsetzung und Schluß.)

V. Die Mitraillieur-Kompagnie.

Dieser Teil des Exerzierreglements und der VI. Teil „Die fahrende Mitraillieur-Kompagnie“ ersetzen die Provisorischen Vorschriften für die Infanterie-Mitraillieure 1916.

Da wir immer noch Kompagnien zu 6, zu 9 und zu 12 Maschinengewehren haben, wird im Abschnitt *Organisation* bestimmt, wieviele Maschinengewehre jede dieser Kompagnien an die Infanterie-Kampfkompagnien abgeben kann: die Kompagnie zu 6 Gewehren nur einzelne Gewehre, die zu 9 Gewehren Züge zu 2 Gewehren, die zu 12 Gewehren ganze Züge zu 3 Gewehren. Auf diese Art bleibt bei der Mitrailleurkompagnie immer noch eine ausreichende Feuerkraft für das Bataillon übrig.

Die kriegsstarke Mitrailleur-Kompagnie besteht aus 1 Kommando zug und 3—4 Gefechtszügen zu 2—3 Maschinengewehren; der Gefechtszug aus so viel Mitrailleurgruppen, als Maschinengewehre vorhanden sind, und aus einer Führergruppe; der Kommandozug aus der Kommandogruppe (Verbindungsdienst und Bedienung des Entfernungsmessers), der Munitionsgruppe (überzählige Büchsenmacher und Munitionsnachschub) und der Dienstgruppe (Handwerker, Sanitäts-, Küchenmannschaft und Pferdeordonnanzen).

Die *Formationen* von Gruppe, Zug und Kompagnie (ohne Karren und Tragtiere) entsprechen den Formationen der Infanterie-Kompagnie, die Kommandos ebenfalls. Die Formationen mit Karren und Tragtieren (Marschformationen, Linie von Zug und Kompagnie, Kolonnenlinie der Kompagnie) werden in Zeichnungen verdeutlicht.

Der nächste Abschnitt behandelt die *Einzel Ausbildung am Maschinengewehr*, inbegriffen das Feuer. Er enthält nichts Neues. Wenn wir sagen: Nichts Neues, so heißt das nicht, es seien einfach die bezüglichen Ziffern der Provisorischen Vorschriften von 1916 unverändert in das neue Reglement übernommen worden. Beide Abschnitte sind im Sinne der Erfahrungen seit 1916 umgearbeitet worden, enthalten aber für den Mitrailleur, der in den letzten Jahren ausgebildet wurde, nichts Neues. Die Handgriffe für das Aufstellen und Aufpacken des Dreifußes, Aufsetzen und Aufpacken des Gewehres und das Laden sind nun genau bestimmt. Daran haben sich alle Mitrailleur, auch die anderer Waffen, zu halten (Ziff. 345—351).

Der Abschnitt *Die Mitrailleurgruppe* bespricht kurz die Tätigkeit der einzelnen Leute und geht dann gleich zum Gefecht über: Bewegung im Gefecht („die Mitrailleurgruppe bewegt sich im feindlichen Feuerbereich gleich wie eine Schützengruppe, schon um sich von diesen nicht zu unterscheiden“), Deckung gegen Sicht und Feuer Ziff. 379—381, Stellungsbezug Ziff. 383—389, Feuerleitung Ziff. 390—395, Stellungswechsel 397. Ganz ausführlich wird das Gefechtschießen in den Ziff. 399 bis 441 behandelt. Dieses Kapitel muß nicht nur jeder Mitrailleur (Offizier, Unteroffizier und Soldat) genau kennen; auch jeder andere kombattante Offizier soll es studieren. Denn der Krieg hat gezeigt, daß auch andere, als Mitrailleurtruppen, in den Fall kommen können, Maschinengewehre zu bedienen. Da muß der Offizier nicht bloß das Gewehr technisch bedienen, sondern auch taktisch verwenden können.

Vorsicht empfehlen wir bei der Anwendung von Ziff. 438, Schießen gegen Flugzeuge. Darüber sind sich auch die Gelehrten noch nicht ganz einig. Z. B. stimmt diese Ziffer nicht mit den entsprechenden Ziffern 45—51 der Schießlehre für Maschinengewehre, Anhang IV zur Schießvorschrift von 1916, überein. Da aber beide Vorschriften darin einig sind, daß das Schießen auf Flugzeuge sehr schwierig ist und nur auf ganz niedrig fliegende Flugzeuge einige Aussicht auf Erfolg hat, wird man sich am besten an den Rat beider Vorschriften halten: man überlege sich und prüfe in jedem Falle, ob es nicht besser ist, sich der Sicht des Flugzeuges zu entziehen statt zu schießen. Uebrigens werden demnächst noch Schießversuche mit neuer Visiervorrichtung gegen Flugzeuge stattfinden.

In den Ziffern 440 und 441 ist das Ueberschießen von eigenen Truppen geregelt. Dabei ist sehr vorsichtig zu verfahren; die Ziffer 440 bezieht sich *nur auf den Krieg*; aber auch im Krieg sollten wir niemals unsere eigenen Leute gefährden, was immerhin bei unvorsichtiger Anwendung von Absatz 3 Ziffer 440 („Praktisch kann die Möglichkeit des Ueberschießens auf folgende Weise überprüft werden:“) noch möglich ist. *Im Frieden* aber darf nur nach der Verfügung des eidg. Militärdepartements vom 5. August 1927 („Vorschriften für die Verhütung von Unglücksfällen bei den Manipulierungsübungen und beim Schießen mit Mg. und Lmg.“) überschossen werden. Diese Verfügung wird in die neue „Schießlehre für die Infanterie“ aufgenommen werden, die gegenwärtig ausgearbeitet wird.

„*Mitrailleurzug und -kompagnie im Gefecht*“ (Ziff. 442—485). Dieser Abschnitt gliedert sich in Allgemeines, Angriff, Verteidigung, Rückzugsgefecht, Karren- und Tragtierstaffeln, Munitionsnachschub. Der Platz erlaubt uns keinen Auszug aus dem wieder ganz auf die Selbständigkeit der Führer abstellenden Abschnitt, den wir angelegentlichem Studium empfehlen. Wir machen nur aufmerksam auf Ziff. 450 zugeteilte Maschinengewehre, 451 Maschinengewehrbatterie, 452 und 454 Gefechtsaufträge an Zugführer und ihre Gefechtsbefehle, 459—462 Tätigkeit des Kompagniekommandanten, 464—465 Aufgaben beim und nach dem Sturm, 468 Aufgaben in der Verteidigung, 472 indirektes Schießen (dem in fremden Armeen eine außerordentliche, vielleicht sogar zu große Bedeutung beigemessen wird, bei uns aber wohl zu wenig), 476 Feuerplan und 480 Feuer gegen Kampfwagen.

VI. Das Bataillon und das Regiment.

Die Organisation und das Formelle des Bataillons finden sich in den Ziffern 486—490 und in zwei Zeichnungen; am ausführlichsten sind die Inspektionsaufstellung und die Defilierformationen des Bataillons behandelt. Das sind denn auch diejenigen geschlossenen Formationen, die genau geregelt sein müssen. Denn eine Inspektion oder ein Defilieren ohne genaueste Ordnung haben keinen Zweck und wirken eher schädlich.

Das Gefecht des Bataillons ist ebenfalls nur kurz behandelt, Ziffern 491—496, davon Ziff. 494 Angriff, Ziff. 495 Verteidigung. Dieser Abschnitt konnte, wie auch beim Regiment, deshalb so kurz gehalten werden, weil Bataillons- und Regimentskommandanten nach den Grundsätzen des „Felddienst“ handeln.

Auf zwei Seiten ist noch einiges über das Regiment gesagt. Zusammensetzung Ziff. 497, *keine* besondern Formationen Ziff. 498, etwas Weniges über das Gefecht Ziff. 499—502, zugeteilte Sappeure Ziff. 503, Sanitätskompagnie Ziff. 504.

VII. Die fahrende Mitrailleur-Kompagnie.

Auch dieser Abschnitt ist kurz gehalten. Es wird nur das behandelt, was durch die Eigenart dieser Kompagnie besonders bedingt ist. Alles übrige finden die fahrenden Mitrailleur bei der „Mitrailleur-Kompagnie“, im „Felddienst“ und im „Train- und Säumer-Reglement 1926“. Es ist deshalb auch nicht vorgesehen, ein besonderes Reglement für die fahrenden Mitrailleur auszugeben, wie es z. B. für die Radfahrer beabsichtigt ist. Hier im Exerzier-Reglement finden wir die *Organisation*, nämlich 3 Gefechtszüge zu je 3 Mitrailleurgruppen und 1 Fahrergruppe, und 1 Kommandozug, bestehend aus der Kommando-Gruppe mit 1 Gewehrwagen, der Fahrergruppe und der Dienstgruppe (Küchenmannschaft und Handwerker). Zählt die Kompagnie weniger als 9 Maschinengewehre, so werden Gefechtszüge zu 2 Maschinengewehren gebildet.

Die *Formationen* sind nur ganz kurz behandelt, die Details in Zeichnungen (Seite 172/173) dargestellt, was genügt.

Auch für das *Gefecht* (Ziff. 515—521) genügte eine nur kurze Darstellung. Es wird in der Hauptsache auf die größere Beweglichkeit und die daraus mögliche andere Verwendung hingewiesen. Im übrigen gelten die für die Mitrailleur-Kompagnie aufgestellten Grundsätze sinngemäß auch für die fahrende Mitrailleur-Kompagnie.

VIII. Die Radfahrer-Kompagnie.

Die „Organisation der Stäbe und Truppen“ von 1927 kennt neben der *Radfahrer-Kompagnie des Auszuges* die aus Auszug und Landwehr *gemischte Kompagnie*. Diese hat keine Lmg., dagegen 56 Motorradfahrer (die Auszugs-Kompagnie keine) und ist für den Dienst bei den Divisions- und Brigadestäben bestimmt.

Die Auszugskompagnie dagegen ist für den Kampf bestimmt. Sie besteht aus 4 Gefechtszügen und 1 Kommandozug, der Gefechtszug aus 3 Radfahrergruppen und 2 Lmg.-Gruppen, der Kommandozug aus 2 Kommandogruppen, 1 Mechanikergruppe, 1 Motorfahrergruppe, 1 Dienstgruppe (Büchser, Sanität, Küchenmannschaft).

Die *Formationen* ohne Rad und die Kommandos dazu entsprechen denjenigen für Infanterie-Kompagnie, -Zug und -Gruppe. Bei den Formationen mit Rad beträgt der Zwischenraum von Mann zu Mann je 2 m, der Abstand von Rad zu Rad 30 cm, im Marsch variiert der Abstand von Rad zu Rad von $\frac{1}{2}$ bis ca. 3 Radlängen. Die Kompagnie, der Zug, die Gruppe brauchen also mit Rad recht viel Platz.

Ueber *Marsch und Sicherung* finden wir ein besonderes kleines Kapitel (Ziffern 531—539), in denen den Besonderheiten der Radfahrer Rechnung getragen wird. Zum Schlusse wird das *Gefecht* behandelt (Ziff. 540—547), wiederum nur das, was die Radfahrertruppe besonders angeht. Es wird auf ihre große Beweglichkeit und Raschheit abgestellt. Im übrigen benehmen sich die Radfahrer im Kampf wie die Infanterie (Ziff. 540).

IX. Schlußbetrachtung.

Das neue Exerzier-Reglement ist, besonders in seinen formellen Teilen, nicht durchwegs so ausgefallen, wie wir es gewünscht hätten. Und wenn wir nicht sehr irren, stehen wir mit dieser Ansicht nicht allein, sondern haben insbesondere einen großen Teil der jüngern Offiziere hinter uns. Wir haben, wenn wir die Entstehungsgeschichte des Reglements verfolgen, ein wenig das Gefühl vom Sprichwort mit den vielen Köchen. Ohne irgend jemanden zu nahe treten zu wollen, scheint es uns denn doch fraglich, ob es nützlich ist, wenn die höchsten Spitzen der Armee sich mit den kleinsten Dingen der Einzelausbildung befassen. Wir haben die ketzerische Ansicht, daß ein Major mit ein paar Hauptleuten und Subalternoffizieren, die das „Metier“ völlig beherrschen und täglich ausüben, diese Dinge besser verstehen. Und wir hoffen, daß bei den Reglementen, die gegenwärtig in Ausarbeitung begriffen sind: Dienstreglement, Gebirgsdienst, Schießlehre für die Infanterie, Radfahrer-Reglement, Kenntnis der Handfeuerwaffen u. a. die mit der Ausarbeitung betrauten Offiziere nicht nachträglich zu sehr desavouiert werden.

Trotz unseren Aussetzungen bedeutet aber das Reglement doch einen Fortschritt, namentlich mit Bezug auf die Grundsätze für das Gefecht und die Freiheit, die den Führern aller Grade in der Anwendung gelassen wird. Hoffen wir, daß ihre militärische Erziehung zur Selbständigkeit und Verantwortungsfreudigkeit ihnen auch ermögliche, diese Freiheit richtig anzuwenden und daß sie einen Schritt vorwärts bedeute zur Kriegstüchtigkeit unserer Armee.

Ueber den Marsch gegen den Feind.

Unsere Manöver zeigen vielerorts Unsicherheit, wie man unter dem Einfluß von Fliegeraufklärung und unter der Gefahr von Fliegerangriff und Feuerüberfall weittragender Artillerie und auch von Maschinengewehren gegen den Feind marschieren und ins Gefecht treten soll. Diese Un-